



# Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG)

Änderung vom 14. Februar 2024

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung AIG vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das SEM oder das EDA, im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bereich Visa, kann gegenüber von Staatsangehörigen bestimmter Staaten die Visumgebühr erhöhen oder herabsetzen, wenn ein internationales Abkommen dies vorsieht.

*Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c wird Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Passes eines bestimmten Staates das Visum nicht gebührenfrei erteilt, wenn ein internationales Abkommen dies vorsieht. Absatz 1 Buchstabe i findet keine Anwendung. Vorbehalten bleiben internationale Verpflichtungen der Schweiz als Gaststaat von Konferenzen und internationalen Organisationen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

14. Februar 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Viola Amherd  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>1</sup> SR 142.209

